

Bekanntmachung
der Marktgemeinde Gars a. Inn
über die
Außenbereichssatzung "DÖRFL"

Der Marktgemeinderat Gars a.Inn hat mit Beschluss vom **10.10.2017** die Außenbereichssatzung „DÖRFL“ i.d.F. vom 10.10.2017 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „DÖRFL“ in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung beinhaltet den gesamten Bereich des Ortsteiles DÖRE!

gesamten Bereich des Ortsteiles DURFL,
der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erloschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktgemeinde Gars a Inn

Gars a Inn, den 13.12.2017

13 12 2017

R. Shallenbach

Norbert Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am:

Ahnenommen am:

Gars a Inn, den

- 3.01.2018

15.12.2017
- 3.01 2018

 Unterschrift Grundn

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – vereinfachtes Verfahren

B 8V

